## 1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

#### Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712, 713), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA 2001, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBI. LSA S. 108) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBI. LSA S. 202) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 13.4.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung wird in folgenden Punkten geändert:

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührentarif und Bemessungsgrundlage

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben.
  - Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit ab 1. Januar 2021 Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Gebühr wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte und Fahrzeuge berechnet, soweit nicht im Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist. Weitere Kosten aus dem Gebührentarif werden zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.
- (3) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr über die Leitstelle oder die Alarmierung über eigene Systeme der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft als Einsatzende.
- (4) Die Gebühr wird minutengenau abgerechnet. Im Gebührentarif wird die Höhe der stündlichen und der minütlichen Gebühr ausgewiesen.

(5) Nach der Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung unter Berücksichtigung der gültigen Alarmierungs- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale).

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg wird wie folgt neu gefasst:

# Gebührentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale)

	Gebührentatbestand	Gebühr je Minute	
1.	Personaleinsatz		
1.1	Einsatzkraft im Einsatzdienst	0,51 €	
2.	Einsatz von Fahrzeugen inklusive Beladung und Ausstattung (ohne Personal)		
2.1	Kommandowagen	0,13 €	
2.2	Mannschaftstransport-/Mehrzweckfahrzeug	0,72 €	
2.3	Kraftfahrdrehleiter	0,98 €	
2.4	Löschfahrzeug/Hilfeleistungslöschfahrzeug	0,51 €	
2.5	Tanklöschfahrzeug	0,30 €	
2.6	Hochdrucklöschfahrzeug	0,43 €	
2.7	Kleinlösch-und Tragkraftspritzenfahrzeug	1,26 €	
2.8	Rüstwagen	0,26 €	
2.9	Gerätewagen	0,02 €	
2.10	Schlauchwagen	0,01 €	
3.	Brandsicherheitswachen		
3.1	Einsatzkraft im Einsatzdienst (50 % von 1.1)	0,25 €	
3.2.	Fahrzeuge	0,17€	
4.	Verbrauchsmaterialien		
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen		
	Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.		
5.	Entsorgungskosten		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien		
	sowie von Öl-, Säurebinde- oder Schaummitteln wird nach den tatsächlichen		
	Entsorgungskosten berechnet.		
6.	Einsatz des Rettungsbootes		
	Der beim kostenpflichtigen Einsatz eines Rettungsbootes ver	erbrauchte Kraftstoff	
	wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		
7.	Fehlalarm Brandmeldeanlagen		
	Die Gebühren für Personal und Fahrzeuge werden gemäß Z Anzahl des tatsächlich eingesetzten Personals und der tatsä Fahrzeuge berechnet.	iffer 1 und 2 für die chlich eingesetzten	

8.	Unfugalarm/Böswilliger Alarm
	Die Gebühren für Personal und Fahrzeuge werden gemäß Ziffer 1 und 2 für die
	Anzahl des tatsächlich eingesetzten Personals und der tatsächlich eingesetzten
Fahrzeuge berechnet.	
9.	Leistungen Dritter
	Kosten für Leistungen Dritter, die in Folge eines Einsatzes in Anspruch genommen worden sind, werden in der der Stadt Naumburg (Saale) in Rechnung gestellten
	Höhe weiter berechnet.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg (Saale), den 14.04.2021

Bernward Küper Oberbürgermeister

